



Amtsblatt

für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Stadthaus A, Bürgerbüro, kostenlos abgegeben. Es wird regelmäßig zugesandt, wenn ein Jahreskostenbeitrag in Höhe von 67,00 € im Voraus gezahlt wird.

62. Jahrgang

10.05.2023

Nr. 19

1. Bekanntmachung der Jagdgenossenschaften Recklinghausen Nrn. I bis VII
Jagdgenossenschaftsversammlung am Mittwoch, dem 14. Juni 2023 um 19.00 Uhr, Clubhaus der SG Suderwich-Tennisabteilung, Am Freibad 10, 45665 Recklinghausen
2. Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Recklinghausen - Sondernutzungssatzung - vom 02.12.2014
3. 8. Satzung vom 09.05.2023 zur Änderung der Satzung der Stadt Recklinghausen über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 02.12.2014
4. Erste Satzung zur Änderung der Entgeltordnung für die Westfälische Volksternwarte vom 04.12.2018
5. Siebte Satzung zur Änderung der Entgeltordnung für den Besuch von Theater- und Konzertveranstaltungen der Stadt Recklinghausen vom 03.04.2003
6. Zweite Satzung zur Änderung der Entgeltordnung für die Museen der Stadt Recklinghausen vom 04.12.2018

7. Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Recklinghausen über die Benutzung der Stadtbibliothek und die Erhebung von Gebühren vom 29.11.2022
8. Entgeltordnung für die Musikschule der Stadt Recklinghausen vom 09.05.2023
9. Erste Satzung vom 09.05.2023 zur Änderung der Schulordnung für die Musikschule der Stadt Recklinghausen vom 10.05.2022

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaften Recklinghausen Nrn. I bis VII

Die Jagdgenossen der selbständigen Jagdbezirke Recklinghausen Nrn. I bis VII werden hiermit zu der Jagdgenossenschaftsversammlung am

Mittwoch, dem 14.Juni 2023 um 19.00 Uhr

in das **Clubhaus der SG Suderwich-Tennisabteilung, Am Freibad 10, 45665 Recklinghausen** eingeladen.

Tagesordnung

1. Begrüßung durch die Jagdvorsteherin Frau Regina Haumann-Jörgens
2. Verlesung der Niederschrift über die Versammlung der Jagdgenossenschaften Recklinghausen Nrn. I bis VII vom 01 September 2021
3. Bericht des Jagdvorstandes
4. Kassenbericht für die Zeiträume 01.04.2021 bis 31.03.2022 und 01.04.2022 bis 31.03.2023
5. Kassenprüfbericht für den Zeitraum 01.04.2021 bis 31.03.2023
6. Entlastung der Vorstände und des Geschäftsführers
7. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages
8. Beschlussfassung über die Aufstellung der Haushaltspläne 2023/24 und 2024/25
9. Wahl der nicht besetzten Beisitzer und Stellvertr. Beisitzer für die Jagdbezirke I, III, IV, V, und VII
10. Beschlussfassung über das Verfahren und die Bedingungen, für den Abschluss und der Verlängerung von Jagdpachtverträgen gemäß § 8e der Satzung.
11. Beschlussfassung zur Veränderung der Grenzen und Größe des Jagdreviers (JB 163) der Jagdgenossenschaft Recklinghausen VI wegen Anpassung der Eigenjagd (JB 165).
12. Beschlussfassung über die Verlängerung der Jagdpachtverträge in den Jagdgenossenschaften II, VI und VII
13. Beschlussfassung über die Änderung des Geschäftsführervertrages für die Jagdbezirke I-VII
14. Verschiedenes

Recklinghausen, 08.05.2023

Die Jagdvorsteherin
Haumann - Jörgens

Vollmachten werden nur anerkannt, wenn Sie am Tage der Versammlung nicht älter als 1 Jahr sind.

**Vierte Satzung zur Änderung der Satzung
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an
öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Recklinghausen
- Sondernutzungssatzung -
vom 02.12.2014**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 lit. f) und lit. i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. 1995 S. 1028), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2022 (BGBl. I S. 922), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 08.05.2023 beschlossen:

§ 1

Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Recklinghausen - Sondernutzungssatzung - vom 02.12.2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 06.10.2020 (Amtsblatt Nr. 57 vom 07.10.2020), wird wie folgt geändert:

a) Im Gebührentarif gem. § 8 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung wird im einleitenden Text zu den Bemessungsgrößen nach dem Satz ‚Bei Märkten und Veranstaltungen...gemeinnützige Stände und Deko bereinigt wird.‘ folgender Satz neu eingefügt:

„Bei gewerblicher Nutzung zu Mobilitätszwecken erfolgt die Berechnung unabhängig von Tarifzonen je Fahrzeug pro Jahr.“

b) Im Gebührentarif gem. § 8 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung wird nach Tarifstelle Nr. 8 folgende Tarifstelle neu eingefügt:

„Tarifstelle Nr. 9	Gewerbliche Nutzung zu Mobilitätszwecken
	Vermietsysteme für Elektrokleinstfahrzeuge und Kleinkrafträder
	(z.B. E-Scooter und E-Roller)
	Fahrzeug/Jahr
	30,00 Euro“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gebührentarif

Tarifzonen gem. Anlage, Grund-Jahrestarif 6,00 €, Grund-Bezugsgröße 1 Quadratmeter, Staffelung der Tarifzonen 1_1,5_2

Der Gebührenberechnung wird die Größe der in Anspruch genommenen öffentlichen Fläche, gerundet auf volle m², zugrunde gelegt; bei Werbeanlagen (mit Ausnahme der beweglichen Werbung) wird davon abweichend die Größe der Ansichtsfläche berücksichtigt. Bei Märkten und Veranstaltungen wird die Gesamtfläche der genutzten Veranstaltungsfläche berechnet, die pauschal um 15 % für Bewegungsflächen, gemeinnützige Stände und Deko bereinigt wird. Bei gewerblicher Nutzung zu Mobilitätszwecken erfolgt die Berechnung unabhängig von Tarifzonen je Fahrzeug pro Jahr.

Ifd · Nr ·	Art der Sondernutzung	Z o n e	Äquivalenz- ziffer	Einzelgebühr/m ²		
				Jahr	Monat	Tag
				1	2	3
1	Werbeanlagen					
	a) Werbetafeln, Werbeständer, Werbefahrzeuge, bewegliche Werbung (Promoter, Befragungen u. ä.) Litfasssäulen für Allgemeinanschläge*	1 2 3	14,00 10,50 7,00	84,00 € 63,00 € 42,00 €	7,00 € 5,25 € 3,50 €	0,23 € 0,18 € 0,12 €
	b) Litfasssäulen als Ganzstellen	1 2 3	18,00 13,50 9,00	108,00 € 81,00 € 54,00 €	9,00 € 6,75 € 4,50 €	0,30 € 0,23 € 0,15 €
	c) Schaukästen, ähnliche Werbeanlagen	1 2 3	16,00 12,00 8,00	96,00 € 72,00 € 48,00 €	8,00 € 6,00 € 4,00 €	0,27 € 0,20 € 0,13 €
2	Verkaufseinrichtungen					
	ambulante Verkaufseinrichtungen jeglicher Art, Weihnachtsbaumverkauf, Verkauf von Grabschmuck zu Totengedenktagen (Totensonntag und Allerheiligen)	1 2 3	24,00 18,00 12,00	144,00 € 108,00 € 72,00 €	12,00 € 9,00 € 6,00 €	0,40 € 0,30 € 0,20 €
3	Ausstellung von Waren					
	Ausstellen von Waren vor Geschäftslokalen	1 2 3	18,00 13,50 9,00	108,00 € 81,00 € 54,00 €	9,00 € 6,75 € 4,50 €	0,30 € 0,23 € 0,15 €
4	Märkte und Veranstaltungen					
	a) Weihnachtsmärkte, (Groß-)Veranstaltungen, die überwiegend dem Verkauf von Waren dienen (ohne Wochenmärkte als öffentliche Einrichtungen)	1 2 3	24,00 18,00 12,00	144,00 € 108,00 € 72,00 €	12,00 € 9,00 € 6,00 €	0,40 € 0,30 € 0,20 €
	b) Volks- und Straßenfeste	1 2 3	16,00 12,00 8,00	96,00 € 72,00 € 48,00 €	8,00 € 6,00 € 4,00 €	0,27 € 0,20 € 0,13 €
	c) Kirmessen, Zirkusveranstaltungen, Puppentheater	1 2 3	24,00 18,00 12,00	144,00 € 108,00 € 72,00 €	12,00 € 9,00 € 6,00 €	0,40 € 0,30 € 0,20 €
5	Tische und Sitzgelegenheiten					
	Tische und Sitzgelegenheiten vor Gaststätten u. ä. **	1 2 3	14,00 10,50 7,00	84,00 € 63,00 € 42,00 €	7,00 € 5,25 € 3,50 €	0,23 € 0,18 € 0,12 €

* aufgrund des § 9 Abs. 3 minus 30%

**im Fall des § 9 Abs. 2 minus 30%

Gebührentarif

Ifd · Nr ·	Art der Sondernutzung	Z o n e	Äquivalenz- ziffer	Einzelgebühr/m ²			
				Jahr	Monat	Tag	
				1	2	3	4
6	Bauliche Sondernutzung						
	a) private Bautätigkeit						
	aa) Bauzäune, -wagen, -buden, -gruben, -gerüste, -maschinen einschl. -kränen, Materiallagerungen Container	1	12,00	72,00 €	6,00 €	0,20 €	
		2	9,00	54,00 €	4,50 €	0,15 €	
		3	6,00	36,00 €	3,00 €	0,10 €	
	ab) Baustellenüberfahrten	1	6,00	36,00 €	3,00 €	0,10 €	
		2	4,50	27,00 €	2,25 €	0,08 €	
		3	3,00	18,00 €	1,50 €	0,05 €	
	b) gewerbliche Bautätigkeit						
	ba) Bauzäune, -wagen, -buden, -gruben, -gerüste, -maschinen einschl. -kränen, Materiallagerungen Container	1	16,00	96,00 €	8,00 €	0,27 €	
		2	12,00	72,00 €	6,00 €	0,20 €	
		3	8,00	48,00 €	4,00 €	0,13 €	
	bb) Baustellenüberfahrten	1	10,00	60,00 €	5,00 €	0,17 €	
		2	7,50	45,00 €	3,75 €	0,13 €	
		3	5,00	30,00 €	2,50 €	0,08 €	
7	Feste Installationen						
	a) Masten, Postablagekästen, Wertzeichengeber, Fernsprecheinrichtungen, Transformatoren und ähnl. Einrichtungen außerhalb der Zwecke öffentlicher Versorgung oder der Verkehrstechnik	1	12,00	72,00 €	6,00 €	0,20 €	
		2	9,00	54,00 €	4,50 €	0,15 €	
		3	6,00	36,00 €	3,00 €	0,10 €	
	b) Sammelcontainer	1	18,00	108,00 €	9,00 €	0,30 €	
		2	13,50	81,00 €	6,75 €	0,23 €	
		3	9,00	54,00 €	4,50 €	0,15 €	
8	Sonstigen Zwecken dienende Nutzung						
	Sonstige Nutzung (Rahmengebühr - im Einzelfall Gebühr gem. § 8 Abs. 1 Satz 3 festzulegen)	1	6 - 24	36 - 144 €	3 - 12 €	0,10-0,4 €	
		2	4,5 - 18	27 - 108 €	2,25 - 9 €	0,08-0,3 €	
		3	3 - 12	18 - 72 €	1,50 - 6 €	0,05-0,2 €	
9	Gewerbliche Nutzung zu Mobilitätswzwecken						
	Vermietsysteme für Elektrokleinstfahrzeuge und Kleinkrafträder je Fahrzeug (z.B. E-Scooter und E-Roller)			30,00 €			

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 09.05.2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tesche', written in a cursive style.

T e s c h e
Bürgermeister

8. Satzung vom
09.05.2023

zur Änderung der Satzung der Stadt Recklinghausen über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 02.12.2014

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GV. NRW. S. 1063) und der §§ 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458/SGV. NRW. 215), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886), hat der Rat der Stadt Recklinghausen am 08.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Recklinghausen über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 02.12.2014 (Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. 59 vom 08.12.2014), zuletzt geändert durch Satzung vom 30.11.2021 (Amtsblatt Nr. 51 vom 01.12.2021), wird wie folgt geändert:

Der § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Für die Einsätze werden folgende Gebühren erhoben:

Einsatz mit den Leistungen	Euro
1 Notarztbehandlung und/oder -begleitung	756,55
2 Rettungstransport bis einschließlich 40 Kilometer	500,70
Kilometerpauschale ab 41. Kilometer (je gefahrenem Kilometer)	3,55
3 Krankentransport bis einschließlich 40 Kilometer	360,00
Kilometerpauschale ab 41. Kilometer (je gefahrenem Kilometer)	3,67

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.06.2023 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 09.05.2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tesche', written in a cursive style.

T e s c h e
Bürgermeister

Erste Satzung zur Änderung der Entgeltordnung für die Westfälische Volkssternwarte vom 04.12.2018

Aufgrund des § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 08.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Entgeltordnung für die Westfälische Volkssternwarte vom 04.12.2018 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Teilnehmer/innen, die nachweisen, dass sie Inhaber einer gültigen Ehrenamtskarte NRW oder Jubiläums-Ehrenamtskarte NRW sind, erhalten eine 40%ige Ermäßigung auf Entgelte für Veranstaltungen / Kurse nach § 2 Abs. 1.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 09.05.2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tesche', written in a cursive style.

T e s c h e
Bürgermeister

Siebte Satzung zur Änderung der Entgeltordnung für den Besuch von Theater- und Konzertveranstaltungen der Stadt Recklinghausen vom 03.04.2003

Aufgrund des § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 08.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Entgeltordnung für den Besuch von Theater- und Konzertveranstaltungen der Stadt Recklinghausen vom 03.04.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 04.12.2018 (Amtsblatt Nr. 37 vom 10.12.2018), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Als Statusnachlass wird folgende Ermäßigung gewährt:

Status	Ermäßigung
- Vereine, politische Vereinigungen, Verbände, kirchliche und berufstätige Organisationen, Gewerbebetriebe und Unternehmen nach Vorbestellung und Genehmigung bei Abnahme von mindestens 10 Karten für eine Veranstaltung,	10%
- Kinder bis 6 Jahre, - Schüler und Schülerinnen, Auszubildende, Studierende und Personen des Bundesfreiwilligendienstes bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises - Personen mit Recklinghausen-Pass oder mit entsprechendem Ausweis anderer Gemeinden, Personen mit Jugendleitercard	50% *)
- Inhaber/-innen der Ehrenamtskarte NRW oder Jubiläums-Ehrenamtskarte NRW	50%**)
- die Begleitperson eines Menschen mit Behinderung, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtlichen Ausweis nachgewiesen wird. - Gäste der Stadt aus besonderem Anlass (Entscheidung des Fachbereichs Kultur, Wissenschaft und Stadtgeschichte) - Pressevertreter gegen Vorlage eines Presseausweises	100%

*) Die Ermäßigung von 50% gilt nicht für Cabaret-Veranstaltungen, Veranstaltungen unter A. 1 in den Preiskategorien I und II, A. 2, B. – Kinder- und Familienkonzerte.

***) Die Ermäßigung von 50% gilt nicht für Cabaret-Veranstaltungen. Die Ermäßigung von 50% gilt nicht für Veranstaltungen unter B.- Kinder- und Familienkonzerte. Hier wird der günstigere Preis für Kinder / Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre gewährt.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 09.05.2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tesche', written in a cursive style.

T e s c h e
Bürgermeister

Zweite Satzung zur Änderung der Entgeltordnung für die Museen der Stadt Recklinghausen vom 04.12.2018

Aufgrund des § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 08.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Entgeltordnung für die Museen der Stadt Recklinghausen vom 04.12.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.05.2021 (Amtsblatt Nr. 20 vom 17.05.2021), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 S. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Eine 50%ige Ermäßigung erhalten

- a) Schüler und Schülerinnen
- b) Auszubildende
- c) Studierende
- d) Erwachsenenbesuchergruppen (ab 10 Personen)
- e) Inhaber/innen des Recklinghausen Passes bzw. ein entsprechender Ausweis anderer Gemeinden
- f) Inhaber/innen der Ehrenamtskarte NRW bzw. der Jubiläums-Ehrenamtskarte NRW“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 09.05.2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tesche', written in a cursive style.

T e s c h e
Bürgermeister

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Recklinghausen über die Benutzung der Stadtbibliothek und die Erhebung von Gebühren vom 29.11.2022

Aufgrund des § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GV. NRW. S. 1063), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 08.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Recklinghausen über die Benutzung der Stadtbibliothek und die Erhebung von Gebühren vom 29.11.2022 (Amtsblatt der Stadt Recklinghausen Nr. 48 vom 30.11.2022) wird wie folgt geändert:

Tarifnummer 1.2 des Gebührentarifs wird wie folgt neu gefasst:

1.2	Für Studierende, Personen im Bundesfreiwilligendienst, Auszubildende, Inhaber*innen des Recklinghausen Passes bzw. ein entsprechender Ausweis anderer Gemeinden und Inhaber*innen der Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen/ der Jubiläums-Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen	6,00 €
------------	--	---------------

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 09.05.2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tesche', written in a cursive style.

T e s c h e
Bürgermeister

Entgeltordnung für die Musikschule der Stadt Recklinghausen vom 09.05.2023

Aufgrund des § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Recklinghausen am 08.05.2023 folgende Entgeltordnung für die Musikschule der Stadt Recklinghausen beschlossen:

§ 1

Entgeltpflicht

1. Die Musikschule erhebt für

- a) die Teilnahme am Unterricht,
- b) die Mitwirkung im Kinder- / Jugendchor und in Ensembles,
- c) die Teilnahme an Kursen/Projekten/Workshops,
- d) die Teilnahme am Programmen „JeKits“
- e) die Instrumentenüberlassung
privatrechtliche Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung.

Für die Berechtigung der Teilnehmenden zum Tarif für Kinder und Jugendliche ist ab dem vollendeten 18. Lebensjahr jährlich eine Schul-, Studien- oder Ausbildungsbescheinigung vorzulegen.

2. Die Pflicht zur Zahlung des Entgelts entsteht mit der verbindlichen Anmeldung und / oder mit der Teilnahme am Unterricht bzw. mit der Teilnahme und Mitwirkung im Kinder- / Jugendchor, in Ensembles und an Projekten / Workshops sowie bei der Instrumentenüberlassung durch die Entgegennahme eines Instruments.

Minderjährige Teilnehmer*innen benötigen bei der Anmeldung die Einverständniserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter sowie deren Erklärung, für sämtliche nach dieser Entgeltordnung fälligen Entgelte aufzukommen.

Die Entgeltpflicht wird durch die Ferienzeiten nicht berührt, da es sich um ein Jahresentgelt handelt.

3. Bei Unterricht nach § 2 I bis V und VIII der Entgeltordnung entsteht durch Zahlung des Jahresentgelts ein Anspruch auf schuljährlich mindestens 35 Unterrichtsstunden, es sei denn es handelt sich um eine 10er Karte.

Höhe der Entgelte (Jahresentgelte, monatlich fällig in 12 gleichen Teilen, außer 10er Karte)

I. Elementarunterricht	jährlich	monatlich
Eltern-Kind-Kurs	300 €	25,00 €
Musikalische Früherziehung	300 €	25,00 €
Musikalische Grundausbildung	300 €	25,00 €
II. Instrumental- und Vokalunterricht	jährlich	monatlich
Erwachsene		
Gruppenunterricht 45 Minuten	576 €	48,00 €
Partnerunterricht 45 Minuten	792 €	66,00 €
Einzelunterricht 30 Minuten	1.080 €	90,00 €
Einzelunterricht 45 Minuten	1.260 €	105,00 €
Einzelunterricht 45 Minuten (10er Karte)	Pro 10er Karte 390,00 €	
Kinder/Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. mit entsprechendem Nachweis (§1,1))		
Blockflöte, Juniorklarinette, Zupfinstrumente (ohne Harfe), Schlagzeug, Keyboard		
Gruppenunterricht 45 Minuten	480 €	40,00 €
Partnerunterricht 45 Minuten	660 €	55,00 €
Einzelunterricht 30 Minuten	810 €	67,50 €
Einzelunterricht 45 Minuten	990 €	82,50 €
Alle anderen Instrumente und Vokalunterricht		
Gruppenunterricht 45 Minuten	480 €	40,00 €
Partnerunterricht 45 Minuten	660 €	55,00 €
Einzelunterricht 30 Minuten	900 €	75,00 €
Einzelunterricht 45 Minuten	1.050 €	87,50 €
Studienvorbereitende Ausbildung		
gem. Ausbildungsordnung für die SVA	1.368 €	114,00 €
III. Ensembles	jährlich	monatlich
Die Teilnahme an Ensembles <u>zusätzlich</u> zum Instrumental-/Vokalunterricht nach II. sowie die Teilnahme an den <i>Jungen Vestsinfonikern</i> ist entgeltfrei.		
Ohne Instrumentalunterricht-/Vokalunterricht		
Kinder/Jugendliche	180 €	15,00 €
Erwachsene	180 €	15,00 €
IV: Theorie, Gehörbildung	jährlich	monatlich
Gruppenunterricht zusätzlich zum Instrumentalunterricht für Kinder/Jugendliche und Erwachsene	0,00 €	0,00 €
Gruppenunterricht ohne Instrumentalunterricht für Kinder/Jugendliche und Erwachsene	480 €	40,00 €
Partnerunterricht 45 Minuten (Kinder / Jugendliche und Erwachsene)	660 €	55,00 €
Einzelunterricht 30 Minuten (Kinder / Jugendliche und Erwachsene)	810 €	67,50 €
Einzelunterricht 45 Minuten (Kinder / Jugendliche und Erwachsene)	990 €	82,50 €
V. Kinder- und Jugendchor	jährlich	monatlich
Kinder/Jugendliche	228 €	19,00 €
VI. Kurse, Projekte, Workshops, besondere Unterrichtsformen	jährlich	monatlich
Die Höhe der Entgelte wird jeweils gesondert festgelegt.		
VII. Instrumentenüberlassung	jährlich	monatlich
Zupfinstrumente (ohne Harfen)	96 €	8,00 €

Streich- und Blasinstrumente, Harfen	192 €	16,00 €
VIII. Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen	jährlich	monatlich
1. Schuljahr	0,00 €	0,00 €
Instrumente (2. Schuljahr)	312 €	26,00 €
Instrumente (3. - 4. Schuljahr)	420 €	35,00 €
Tanzen (2. – 4. Schuljahr)	204 €	17,00 €
Singen (2. – 4. Schuljahr)	162 €	13,50 €

§ 3

Entgeltschuldner und -fälligkeit

1. Entgeltschuldner sind die Teilnehmer*innen, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter. Teilnehmende Schüler*innen, die zu Beginn eines Schuljahres volljährig sind, sind selbst Entgeltschuldner. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.
2. Die Jahresentgelte werden zu je einem Zwölftel zum 15. eines jeden Monats fällig. Monatliche Entgelte sind ebenfalls zum 15. eines jeden Monats zu entrichten. Eine Entgeltänderung im Laufe des Schuljahres ist möglich. Das Entgelt für die 10er Karte ist sofort bei Erwerb zu entrichten.
3. Bei Anmeldungen zum Beginn eines Schulhalbjahres (Regelfall) wird das Entgelt erstmalig zum 15. August bzw. 15. Februar fällig. Bei Anmeldungen im Laufe des Schuljahres wird das Entgelt ausnahmsweise in dem Monat erstmalig fällig, in dem der Unterricht beginnt.
4. Für die Teilnahme am SEPA-Lastschriftinzugsverfahren erfolgt die Benachrichtigung über die Abbuchung (Pre-Notification) mit den Entgelt-Bescheiden.

§ 4

Entgeltermäßigung

1. Leben mehrere Geschwister/Pflegekinder unter 18 Jahren oder Schüler*innen bzw. studierende Geschwister/Pflegekinder nachweislich in häuslicher Gemeinschaft und nehmen am Unterricht im Sinne des § 2 I bis V der Entgeltordnung teil, so ermäßigt sich das Entgelt für den Zeitraum, in dem die häusliche Gemeinschaft besteht, um 10%.
2. Für die Teilnahme am Unterricht im Sinne des § 2 I bis V der Entgeltordnung erhalten Inhaber*innen der Ehrenamtskarte NRW sowie der Jubiläums-Ehrenamtskarte NRW eine Ermäßigung in Höhe von 20 %.
3. Für die Teilnahme am Unterricht im Sinne des § 2 I bis V der Entgeltordnung erhalten Inhaber*innen des Recklinghausen-Passes oder Einwohner*innen der Stadt Recklinghausen mit entsprechenden Ermäßigungsberechtigungen sowie auswärtige Teilnehmer*innen mit Sozialpässen oder entsprechenden Ermäßigungsberechtigungen eine Entgeltermäßigung in Höhe von 50 % bei Vorlage der entsprechenden Nachweise.

4. Bei Teilnahme am vom Land NRW geförderten Programm JeKits (§ 2 VIII) gelten die jeweils für das Schuljahr im Rahmen dieses Programmes festgelegten Ermäßigungstatbestände. Die Teilnehmer*innen werden bei der Anmeldung über die jeweils geltenden Ermäßigungstatbestände informiert.
5. Die Ermäßigungen gelten vom Zeitpunkt der Vorlage der Nachweise längstens bis zum Ablauf der Gültigkeit der Nachweise. Änderungen der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse sind der Musikschule umgehend mitzuteilen. Die Ermäßigung erlischt automatisch mit Ablauf des Monats, in dem der Ermäßigungsgrund entfällt. Entgelte für die Teilnahme an Kursen, Projekten, Workshops und besonderen Unterrichtsformen (§ 2 II Erwachsene Zehnerkarte und VI) sowie für Kooperationen und für die Instrumentenüberlassung werden nicht ermäßigt.
6. Die Überlassung von Instrumenten, die ausschließlich für Ensemblearbeit verwendet werden, unterliegt nicht der Entgelpflicht.
7. Sind mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt, so gilt für die jeweilige Ermäßigung die günstigste Regelung.

§ 5 **Unterrichtsausfall**

1. Werden bei einem Unterricht nach § 2 I) bis V) und VIII) der Entgeltordnung aus Gründen, die von der Musikschule zu vertreten sind, weniger als 35 Unterrichtsstunden im Schuljahr erteilt, kann spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Schuljahresende (15.08.) die Erstattung des anteiligen Entgeltes schriftlich bei der Musikschule beantragt werden. Sollte bereits im Laufe des Schuljahres offensichtlich erkennbar sein, dass die garantierten 35 Unterrichtsstunden aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, nicht erteilt werden können, so kann ein Antrag auf Erstattung des anteiligen Entgeltes schon vor Ablauf des Schuljahres schriftlich bei der Musikschule gestellt werden. Für jede ausgefallene Unterrichtsstunde wird 1/35 des entsprechenden Jahresentgeltes erstattet. Bei Eintritt im Laufe des Schuljahres wird auf Antrag anteilig erstattet.
2. Unterrichtsausfall bei Kursen, Projekten, Workshops etc. (§ 2 VI), der von der Musikschule zu vertreten ist, wird nachgeholt oder anteilig zurückerstattet.

§ 6 **Entlassung**

Im Fall einer Entlassung endet die Zahlungspflicht zum Ende des Monats in dem die Entlassung ausgesprochen wird.

§ 7 **Wechsel der Unterrichtsform**

Bei einem Wechsel der Unterrichtsform (Einzel-, Partner- bzw. Gruppenunterricht) ist das geänderte Entgelt ab dem Monat, in dem der Wechsel erfolgt, zu zahlen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.08.2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Musikschule der Stadt Recklinghausen vom 10.05.2022 außer Kraft.

Vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 09.05.2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tesche', written in a cursive style.

T e s c h e
Bürgermeister

Erste Satzung vom 09.05.2023 zur Änderung der Schulordnung für die Musikschule der Stadt Recklinghausen vom 10.05.2022

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat in seiner Sitzung am 08.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Schulordnung für die Musikschule der Stadt Recklinghausen vom 10.05.2022 (Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. 21 vom 11.05.2022) wird wie folgt geändert:

1. Der § 4b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Unterrichtsform E 45 (Einzelunterricht mit 45 Minuten je Woche) ist Schüler*innen ab der Mittelstufe sowie Erwachsenen und/oder denen, die sich in Ensembles, Orchestern, Chören und durch regelmäßige Mitwirkung an Veranstaltungen, Konzerten und Wettbewerben engagieren, vorbehalten. Hierüber entscheidet die Musikschulleitung.“

2. Der § 4b) Absatz 5 wird gestrichen.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 09.05.2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tesche', written in a cursive style.

T e s c h e
Bürgermeister